



MTV Hohenkirchen von 1867 e.V.

Satzung

Stand: 23.02.2019

A. Allgemeine Regelungen

§ 1

Name des Vereins, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen:
„**MTV Hohenkirchen von 1867 e.V.**“
2. Er hat seinen Sitz in Hohenkirchen, Gemeinde Wangerland.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jever eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:
 - a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - b. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen etc.;
 - c. Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seiner Verbände.
2. Er schließt den Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.
3. Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz 1 an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.

B. Abteilungen des Vereins

§ 5 Grundsätze, rechtliche Stellung

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen.
2. Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt werden.
3. Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.
4. Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständige Teile des Gesamtvereins

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
3. Der Verein unterscheidet aktive, passive (fördernde) Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben.
2. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages in der Geschäftsstelle schriftlich widerspricht.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod;
 - b. durch Austritt (Kündigung);
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 9).
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 9 Vereinsausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a. bei unehrenhaftem Verhalten, d.h., wenn die in §§ 10 und 11 aufgeführten Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt und die Anordnung des Vereinsrates nicht befolgt werden;
 - b. bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter und Übungsleiter oder die Vereinsdisziplin;
 - c. wer zum Schaden des Vereins strafbare Handlungen begeht;
2. Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör). Gleiches gilt für die betroffene Abteilung.
3. Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben/Rückschein zuzustellen.
4. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Zur Entscheidung ist ausschließlich das Schiedsgericht (§ 19) anzurufen.
6. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn die Lastschrift eines Beitrages zurückgegeben wird und das Mitglied bzw. sein gesetzlicher Vertreter nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit Hinweis auf die Folge des Vereinsausschlusses nicht innerhalb von 4 Wochen der Zahlungsaufforderung nachkommt. Der Vorstand ist dann berechtigt, das Mitglied ohne weitere Mitteilung auszuschließen.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beitragswesen

- 1) Es ist von jedem Mitglied ein Beitrag (Grundbeitrag) vierteljährlich durch Bankeinzugsverfahren und eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- 2) Der Vorstand kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.
- 3) Bei besonderem Finanzbedarf des Vereins kann die Jahreshauptversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit. Die Jahreshauptversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und -einrichtungen erbringen müssen.
- 4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilungen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- 5) Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Geschäftsordnung, die vom Vereinsrat beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- 6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

1. durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied des Vereins über 16 Jahren hat Stimmrecht, wobei das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden kann. Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann gewählt werden;
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

1. die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., seiner angeschlossenen Fachverbände – soweit sie deren Sportart ausüben – sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
3. an allen sportlichen Veranstaltungen der jeweiligen Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme das Mitglied sich entschieden hat.

E. Die Organe des Vereins

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Vereinsrat.

§ 14 Tätigkeiten der Organmitglieder

1. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Organmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit weder eine Vergütung noch einen Aufwendersatz nach § 670 BGB.
4. Für den Vorstand des Vereins gelten gesonderte Regelungen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
3. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind ausschließlich:
 - a. Wahl des Vorstandes;
 - b. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - c. Satzungsänderungen;
 - d. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der übrigen Organe;
 - e. Entlastung des Vorstandes;
 - f. Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr gemäß § 12 Absatz 1;
 - g. Beschluss über die Erhebung einer Umlage gemäß § 12 Absatz 3.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a. auf Antrag des Vorstandes,
 - b. auf schriftlichen Antrag von 25% der Mitglieder.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Jeverschen Wochenblatt sowie am Infobrett in den Turnhallen mit einer Frist von 14 Tagen.
6. Anträge auf Tagesordnung sind fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme des jeweiligen Antrages in die Tagesordnung ist unter Genehmigung der Tagesordnung abzustimmen.

7. Anträge auf Satzungsänderung sind bis zum 31.12. des Jahres vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
8. Leiter der Mitgliederversammlung ist der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
9. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
10. Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
11. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Beschluss von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzende/r
 - b. dem/der 2. Vorsitzende/r
 - c. dem/der Kassenwart/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. dem/der Leiter des Sportbetriebes
 - f. dem/der Jugendleiter/in
 - g. dem/der Mitgliederwart/in
 - h. dem/der Medienwart/in
 - i. dem/der Liegenschaftswart/in
 - j. dem/der Internetbeauftragte/r
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in.
3. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen (§ 26 BGB),
 - entweder durch den /die 1. Vorsitzende/n und den/die 2. Vorsitzende/n
 - oder durch den/die 1. Vorsitzende/n oder 2. Vorsitzende/n mit dem/der Kassenwart/in oder dem/der Schriftführer/in.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in werden in den ungeraden, alle weiteren Vorstandsmitglieder in den geraden Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Gewählten führen ihr Amt bis zur satzungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl aus.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.
7. Der Vorstand ist befugt, an Stelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und

gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.

8. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Vereinsrates Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder den Verein schädigen, ihres Amtes entheben. Ausgeschlossen davon sind die Vorstandsmitglieder. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Betroffenen steht gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit der Beschwerde zu. Diese ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung (Zustellung) bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Jahreshauptversammlung.
9. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den/die Vorsitzende/n mit einer Frist von einer Woche; in besonderen Fällen kann die Ladungszeit verkürzt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden vom Vereinsvorsitzenden bzw. der Vereinsvorsitzenden oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in geleitet.
10. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, jederzeit an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Vereins beratend teilzunehmen.

§ 17 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. den Abteilungsleitern, Übungsleitern oder deren Stellvertretern.
2. Unbeschadet anderer Satzungsregelungen ist der Vereinsrat ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung der Vereinsrichtlinien und Ordnungen nach innen;
 - b. Vertretung der Interessen der Abteilungen.
3. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung gelten die gleichen Regelungen wie für den Vorstand in dieser Satzung bzw. in der Geschäftsordnung.

§ 18 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt, wobei bei jeder Jahreshauptversammlung ein Kassenprüfer neu zu wählen ist. Sie haben mindestens einmal im Jahr gemeinsam eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind gegenüber dem Vorstand unabhängig und nur der Jahreshauptversammlung verpflichtet.

§ 19 Schiedsgericht

1. Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.
2. Das Schiedsgericht besteht aus einer/einem Vorsitzenden, der/die vom Direktor des Amtsgerichts Jever bestellt wird und zwei Beisitzern, die vom Vorstand bestimmt werden. Der/Die Vorsitzende kann den Vorsitz auch unmittelbar selbst übernehmen.

F. Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 20 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
2. Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich der Vereinsrat zuständig.
3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 20 A Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgabe der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Jahreshauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
5. Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist dem Landessportbund Niedersachsen mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und dieser Satzung zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 22.02.2019 mit der Neuaufnahme des § 20 a durch die Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Hohenkirchen, den 23.02.2019

**Uwe Frerichs
1. Vorsitzender**